

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB210217-O/U/mc-ad

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, und lic. iur. Wenker,
Oberrichterin lic. iur. Haus Stebler sowie Gerichtsschreiberin
lic. iur. Aardoom

Beschluss vom 21. Mai 2021

in Sachen

A._____,

Berufungskläger und Privatkläger

vertreten durch Inhaberin der elterlichen Sorge B._____,

vertreten durch Rechtsanwalt Rechtsanwalt MLaw X._____,

sowie

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

Anklägerin

gegen

C._____,

Beschuldigter und Berufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____,

betreffend **fahrlässige Körperverletzung**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 4. Dezember 2020 (GB200051)

Erwägungen:

1. Am 17. Dezember 2020 liess der Privatkläger gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 4. Dezember 2020 Berufung anmelden (Urk. 33).
2. Mit Eingabe vom 3. Mai 2021, eingegangen bei der hiesigen Kammer am 5. Mai 2021, liess der Privatkläger die gegen das vorinstanzliche Urteil angemeldete Berufung zurückziehen (Urk. 41). Das Verfahren ist demgemäss als erledigt abzuschreiben.
3. Der Berufungsrückzug ging innerhalb der gesetzlichen Frist zur Einreichung einer schriftlichen Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO ein (vgl. Urk. 64/3), weshalb im vorliegenden Verfahren praxisgemäss keine Kosten zu erheben sind. Allfällige weitere Kosten des Verfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschrieben.

Demzufolge ist das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 4. Dezember 2020 rechtskräftig.
2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. Allfällige weitere Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. Schriftliche Mitteilung an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - den Vertreter des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten).

4. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 21. Mai 2021

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Spiess

lic. iur. Aardoom